

**Abfallwirtschaftliche Ziehrorstellungen: allgemeine und besondere Regelungen**

Allgemein verbindliche Regelungen	Beachtung der gesetzlichen Vorrangsregelung (§ 3 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 AbfG und § 1 LAbfG)	Beachtung der nach § 18 LAbfG für verbindlich erklärten Abfallentsorgungspläne		
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	Berücksichtigung der nach § 4 Abs. 5 AbfG erlassenen Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitung <b>Abfall</b> - TA Abfall)	Berücksichtigung der nach § 16 Abs. 3 LAbfG erlassenen Rahmenrichtlinien (Rahmenkonzept zur Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen)	Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen/nicht für verbindlich erklärten Abfallentsorgungspläne	
Besondere Regelungen	Anzustreben sind Entsorgungsverbundlösungen bei Beachtung der räumlichen und gewerblichen Strukturen bei gleichzeitiger <b>Aufrechterhaltung</b> der Entsorgungsvielfalt und der <b>Vermeidung</b> von Entsorgungsmonopolen	Anzustreben ist eine Berücksichtigung der Fortentwicklung des Standes der Technik soweit eine weitergehende Verringerung - der Abfälle durch Rückführung in den Stoffkreislauf - des Gefährdungspotentials der <b>Abfälle</b> durch Behandlung - von Emissionen erfolgt	Anzustreben ist die Fortentwicklung eines hohen Entsorgungsniveaus bei zugleich zumutbaren Kosten und die Anpassungsfähigkeit von Anlagen an veränderte Anforderungen	Anzustreben ist - eine an das Abfallaufkommen angepasste Entsorgungsstruktur - eine insbesondere bei Massenabfällen standortnahe Entsorgung - eine ausreichende Verkehrserschließung und Infrastruktur - die Möglichkeit der Einbeziehung des Entsorgungsstandortes in einen Entsorgungsverbund